

## **2. Änderungssatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Waldbrunn vom 01.11.2019**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Waldbrunn folgende Änderungssatzung zur Wasserabgabesatzung:

### **§ 1**

Nach § 19 wird folgender neuer Paragraph in die Satzung eingefügt:

#### **§ 19a Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler**

(1) Die Gemeinde setzt nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne aktiviertem Funkmodul ein und betreibt diese.

(2) Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.

(3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.11.2019 in Kraft.

Waldbrunn, den 22.10.2019  
Gemeinde Waldbrunn

gez.  
Hans Fiederling  
Erster Bürgermeister